



Nachweis der energetischen Massnahmen im Gebäudebereich (Projektkontrolle für Neubauten, Umbauten, Erweiterungen, Umnutzung)

EN-LU

Gemeinde: **Hergiswil b. Willisau** Parz.-Nr.: **1029** Geb.-Nr.:

Bauvorhaben/
Objekt: **Neubau Lagerhalle
Luegetalmatte, 6133 Hergiswil b. Willisau**

Baugesuch-Nr.: Datum:

Art des Vorhabens: ☒ Neubau ☐ Umbau ☐ Erweiterung ☐ Umnutzung

Hinweis: Bei der Änderung bestehender Bauten gelten energierechtliche Anforderungen an das ganze Gebäude, wenn die voraussichtlichen Baukosten mehr als 30% des aktuellen Gebäudeversicherungswerts betragen. Weitere Informationen unter www.energiegesetz.lu.ch

Bauträger:
(Name, Adresse, Tel.) **Schwegler Property AG
Spitzacher 2
6133 Hergiswil b. Willisau - 079 871 63 30**

Vertretung:
(Name, Adresse, Tel.) **Heller Plan AG - Martin Heller
Rütimatt 9
6218 Ettiswil - 041 980 50 40**

	Deckung des Wärmebedarfs	Gebäudehülle / Wärmeschutz	Haustechnische / Anlagen	Eigenstromerzeugung bei Bauten	Elektrische Energie / Beleuchtung	Spezielle Bauten und Anlagen
Nachweisformular(e) EN	101a 101b	102a 102b	103,105, 110,113, 134,135	204	111	112, 131,132, 133
Notwendigkeit des Nachweises	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Minergie-Label vorhanden	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nachweis(e) vorhanden	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Nachweis(e) nachliefern (falls kein Nachweis notwendiger Bereich abgeschlossen)	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Kontrolle (Verfahren)						
Durch Kontrollbeauftragten	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Durch Gemeindebehörde	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Entscheid (Vermerke siehe Seite 4)						
Ohne Vorbehalt/Auflagen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Mit Vorbehalt/Auflagen	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Rückweisung: Datum: _____	☐	☐	☐	☐	☐	☐
Sachbearbeitung						
Ausführungskontrolle						
Durchgeführt	☐	☐	☐	☐	☐	☐

Dieses Formular wurde in Zusammenarbeit mit der Energiefachstellenkonferenz erarbeitet.



Angaben zum Projekt:			
SIA - Gebäudekategorie – Hauptnutzung	X - Lager		
Nebennutzung	SIA Gebäudekategorie (bitte wählen:)		
Nebennutzung	SIA Gebäudekategorie (bitte wählen:)		
Nebennutzung	SIA Gebäudekategorie (bitte wählen:)		
Besondere Anforderungen (z.B. aus Gestaltungsplanung)	☐ keine		
Antrag Bonus §§ 14, 68 PBV	(bitte wählen:)		
Bestandteile des Projekt-Nachweises	Vorhaben Projekt	Formular liegt bei	Hinweise
Minergie-Label Nachweis mit provisorischem Zertifikat Nachweise EN-101 bis EN-111 inkl. EN-204-LU entfallen.	☐	☐	M →
Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten Energiebedarf Standardlösungskombination Energiebedarf rechnerische Lösung Kein Neubau/Anbau/Aufstockung → kein Nachweis erforderlich	☒ ☐	☐ EN-101a ☒ EN-101b	101 →
Gebäudehülle / Wärmedämmung Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung Systemnachweis Wärmedämmung (SIA 380/1: 2016) Nicht betroffen, kein Nachweis erforderlich	☒ ☐	☐ EN-102a ☒ EN-102b	102a → 102b →
Haustechnische Anlagen Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen Nachweis Lüftungstechnische Anlagen Nachweis Kühlung und/oder Befeuchtung Nachweis Heizungen im Freien Nachweis Freiluftbäder (Neubau) Freiluftbäder (Sanierung, Ersatz oder wesentliche Änderungen)* Ersatz zentraler Elektro-Wassererwärmer* *Online melden: www.energiemeldungen.lu.ch Nicht betroffen → kein Nachweis erforderlich	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	☐ EN-103 ☐ EN-105 ☐ EN-110 ☐ EN-134 ☐ EN-135	103 → 105 → 110 → 134 → 135 → 135 → 122 →
Eigenstromerzeugung bei Bauten Nachweis Eigenstromerzeugung bei Bauten Nicht betroffen → kein Nachweis erforderlich	☒ ☐	☒ EN-204-LU	204 →
Elektrische Energie / Beleuchtung Nachweis Beleuchtung	☐	☐ EN-111	111 →
Ersatz Wärmeerzeuger Nachweis erneuerbare Energie beim Wärmeerzeugerersatz Online melden: www.energiemeldungen.lu.ch	☐		120 →
Spezielle Bauten und Anlagen Nachweis Kühlräume Nachweis Gewächshäuser Nachweis Traglufthallen Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen	☐ ☐ ☐ ☐	☐ EN-112 ☐ EN-131 ☐ EN-132 ☐ EN-133	112 → 131 → 132 → 133 →

Bestätigung: Bau wird gemäss den oben aufgeführten Bestandteilen des Projektnachweises ausgeführt.

Wird durch die beauftragte Prüfstelle der Behörde ausgefüllt.

	Bauträger Vertretung	Projektverantwortung
Name:	Heller Plan AG	Heller Plan AG
Adresse:	Rütimatt 9 6218 Ettiswil	Rütimatt 9 6218 Ettiswil
E-Mail:	martin.heller@heller-plan.ch	martin.heller@heller-plan.ch
Ort, Datum, Unterschrift:	Ettiswil 18.04.2025	Ettiswil, 18.04.2025

Prüfstelle



Hinweise und Erklärungen

Rechtsgrundlagen

Seit 2019 gilt das neue Energiegesetz des Kantons Luzern (KE nG, SRL 773) zusammen mit der zugehörigen Verordnung (KE nV). Der Kantonsrat beschloss am 17. Juni 2024 eine Teilrevision des KE nG, welche per 1. März 2025 in Kraft trat. Unter anderem gilt bei Dachsanierungen eine Eigenstromerzeugungspflicht, sofern mehr als blosser Befestigungs-, Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten durchgeführt werden.

Im Kanton Luzern kommen die Nachweisformulare nach MuKE n 2014 zum Einsatz. Für den Vollzug der Eigenstromerzeugungspflicht sind die Vollzugshilfe EN-204-LU und das Formular EN-204-LU anzuwenden.

Für den Vollzug ist das Vollzugshandbuch Energie, die Formulare EN-101 und die Vollzugshilfen ab EN-101 anzuwenden. Das Vollzugshandbuch Energie geht den Vollzugshilfen der EnFK vor. Die Dokumente sind unter www.energiegesetz.lu.ch abrufbar.

→ M

Minergie-Label

Die Nachweise EN-101 bis EN-111 und EN-204-LU entfallen bei einem MINERGIE-Projekt. Ein bereits vorhandenes provisorisches Zertifikat ist dem Baugesuch beizulegen. Der Minergie-Antrag muss rechtzeitig bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden, sodass das provisorische Zertifikat vor Baubeginn vorliegt. Andernfalls sind die Nachweise EN-101 bis EN-111 und EN-204-LU rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Wird das Minergie-Zertifikat dank der Unterschreitung der Minergieekennzahl ohne Eigenstromerzeugung erteilt, ist trotz Minergie-Zertifikat die Ersatzabgabe geschuldet.

→ 101

Deckung des Wärmebedarfs von Neubauten

Dieser Nachweis ist bei Neubauten und Erweiterungen von bestehenden Gebäuden zu erbringen. Bagatell-Erweiterungen sind befreit (siehe Vollzugshilfe EN-101).

Der Nachweis kann entweder mittels einer Standardlösungskombination (Formular EN-101a) oder durch einen rechnerischen Nachweis (Formular EN-101b) erbracht werden. Bei Gebäuden der Gebäudekategorien III bis XII gemäss SIA 380/1:2016 sowie bei Gebäuden mit unterschiedlichen Nutzungen, wie z.B. Gebäudekategorien I (Wohnen MFH) und III (Verwaltung), ist immer ein rechnerischer Nachweis erforderlich. Für die Klimastation Luzern erfolgt im Kanton Luzern keine Höhenkorrektur. Hinweis: Das Energienachweistool für einfache Bauten (Formular EN-101c) kann im Kanton Luzern bis auf weiteres nicht angewendet werden.

Gebäudehülle / Wärmedämmung

Der winterliche Wärmeschutz basiert im Kanton Luzern auf SIA 380/1:2016 Heizwärmebedarf. Beim sommerlichen Wärmeschutz basieren die Anforderungen auf SIA 180:2014 Wärmeschutz, Feuchteschutz und Raumklima in Gebäuden.

→ 102a – Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung

→ 102b – Systemnachweis Wärmedämmung:

Für die Berechnung des Heizwärmebedarfs Q_H sind für den Kanton Luzern die Daten der Klimastation Luzern zu verwenden und es kann das vereinfachte Berechnungshilfsmittel der Zentralschweizer Kantone (Excel-Berechnungsprogramm zur SIA 380/1:2016) verwendet werden.

Haustechnische Anlagen

Der Nachweis ist bei Neuinstallation, Ersatz oder Änderung gebäudetechnischer Anlagen zu erbringen, auch wenn die Massnahmen baurechtlich nicht bewilligungspflichtig sind. Er umfasst die nachfolgenden Gewerke:

→ 103 – Nachweis Heizungs- und Warmwasseranlagen

→ 105 – Nachweis Lüftungstechnische Anlagen

→ 110 – Nachweis für Kühlung und/oder Befeuchtung

→ 113 – Verbrauchsabhängige Heiz- und Warmwasserkostenabrechnung

Im Kanton Luzern sind bestehende Gebäude mit fünf oder mehr Nutzeinheiten bei einer Gesamterneuerung des Heizungssystems oder des Warmwasserverteil-Systems mit den nötigen Geräten zur Erfassung des individuellen Wärmeverbrauchs auszurüsten. Bei der Gesamterneuerung des Heizungsverteil-Systems sind Geräte zur Erfassung der individuellen Heizkosten zu installieren. Bei der Gesamterneuerung des Warmwasserverteil-Systems sind Geräte zur Erfassung der individuellen Warmwasserkosten zu installieren.

siehe:

KE nG, § 18
KE nV, § 6
KE nV Anhang D
Art. 1.23-1.25

KE nG, § 11
KE nV, § 6, 7
KE nV Anhang B
Art. 1.7-1.9

KE nG, § 11, 12, 18
KE nV, § 6, 9, 10

KE nV Anhang C
Art. 1.14-1.18

KE nV Anhang C
Art. 1.19 & 1.20
KE nV Anhang C
Art. 1.21

KE nG, § 17
KE nV Anhang J
Art. 1.40-42



→ 122	– Sanierungspflicht zentrale Elektro-Wassererwärmer	KEnG, § 12, Abs. 3
→ 134	– Nachweis Heizungen im Freien Heizungen im Freien sind im Kanton Luzern nicht erlaubt. Ausnahmen für den Bau neuer sowie für den Ersatz und die Änderung bestehender Heizungen im Freien werden von der Dienststelle Umwelt und Energie bewilligt.	KEnG, § 24 KEnV, § 19
→ 135	– Nachweis beheizte Freiluftbäder Online melden: www.energiemeldungen.lu.ch	KEnG, § 25 KEnV, § 20
→ 204	Eigenstromerzeugung bei Bauten Dieser Nachweis ist bei Neubauten und Dachsanierungen von bestehenden Bauten zu erbringen. Es müssen geeignete Dachflächen für die Stromerzeugung genutzt oder eine Ersatzabgabe entrichtet werden. Für den Nachweis sind die Vollzugshilfe EN-204-LU des Kantons Luzern und das Formular EN-204-LU anzuwenden.	KEnG, § 15 KEnV, § 13-15
	Elektrische Energie / Beleuchtung	
→ 111	– Nachweis Beleuchtung Wird mittels Formular EN-111a (Einfacher Beleuchtungsnachweis) oder www.lighttool.ch erstellt.	KEnG, § 16 KEnV § 6 KEnV Anhang G Art. 1.33
→ 120	Ersatz des Wärmeerzeugers (bestehende Bauten mit Wohnnutzung) Der Ersatz eines Wärmeerzeugers (gilt für alle Energieträger) und der Ersatz eines zentralen Elektro-Wassererwärmers muss bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Arbeiten online gemeldet werden (Informationen unter www.energiemeldungen.lu.ch). Nach Abschluss der Installation ist der Gemeinde die von der Online-Plattform generierte Ausführungsbestätigung einzureichen.	KEnG, § 13, 14 KEnV, § 11, 12 KEnV Anhang F Art. 1.29-1.31
	Spezielle Bauten und Anlagen	
→ 112	– Nachweis Kühlräume/Gewächshäuser/Tragfluthallen:	KEnG, § 11 Abs. 1
→ 131	Der Nachweis ist für alle neuen und für die von einem Umbau oder einer	KEnV Anhang B
→ 132	Umnutzung betroffenen Bauteile zu erbringen. Bei Kühlräumen ist die Nutzung allenfalls entstehender Abwärme bei der Heizungsanlage (EN-103) nachzuweisen.	Art. 1.10 & 1.11
→ 133	– Nachweis Wärmenutzung bei Elektrizitätserzeugungsanlagen: Der Nachweis betrifft neu erstellte Elektrizitätserzeugungsanlagen (z.B. WKK-Anlagen) mit einer Betriebsdauer von mehr als 50 Stunden/Jahr.	KEnG, § 21
	Ausführungsbestätigung Wo ein Projektnachweis einzureichen ist, hat die Bauherrschaft nach Abschluss der Arbeiten und vor dem Bezug der Baute oder der Inbetriebsetzung der Anlage gegenüber der Gemeinde zu bestätigen, dass gemäss bewilligtem Projektnachweis gebaut wurde. Die Bestätigung hat schriftlich und, wo ein Baubewilligungsverfahren erforderlich ist, im Rahmen der Baukontrolle zu erfolgen. Sie ist von der Bauherrschaft und von dem oder der Projektverantwortlichen zu unterzeichnen. Das Formular ist unter www.energiegesetz.lu.ch abrufbar.	KEnV, § 28

Vermerke der Bewilligungsbehörden